

# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	20	EA 173	428
---------	----	--------	-----

Frauenfeld, 16. Januar 2023

35

## Einfache Anfrage von Hermann Lei vom 7. Dezember 2022 „Schutzstatus S und die Kosten“

### Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im März 2022 wurde in der Schweiz erstmalig der Schutzstatus S gemäss Art. 4 des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) aktiviert, um den Geflüchteten aus der Ukraine schnell und möglichst unbürokratisch Schutz zu gewähren. In diesem Zusammenhang hat der Bundesrat gestützt auf Art. 75 Abs. 2 AsylG auf Verordnungsebene in einzelnen Punkten Anpassungen an dem im Asylgesetz definierten Schutzstatus S beschlossen, namentlich die Aufhebung der Wartefrist von drei Monaten für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit von Schutzbedürftigen gemäss Art. 75 Abs. 1 AsylG. Ebenfalls erlaubt der Bundesrat die selbständige Erwerbstätigkeit, womit der vollständige Zugang zum Arbeitsmarkt besteht.<sup>1</sup>

### Frage 1

Per Stichtag 1. Januar 2023 sind 1'881 Personen mit Schutzstatus S durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) dem Kanton Thurgau zugewiesen.

### Frage 2

Per 1. Januar 2023 sind von den 1'881 Schutzbedürftigen im Kanton Thurgau gemäss der Definition des SEM 854 Personen im erwerbsfähigen Alter (25–60 Jahre). Von diesen 854 Personen sind 196 als erwerbstätig erfasst. 34 zusätzliche Personen sind erwerbstätig, aber gemäss der Definition des SEM nicht erwerbsfähig (jünger als 25 Jahre oder älter als 60 Jahre). Damit sind 23 % der Schutzbedürftigen im erwerbsfähigen Alter erwerbstätig und 27 % inkl. der Schutzbedürftigen im nicht erwerbsfähigen Alter. Wer-

---

<sup>1</sup> Schweizerische Eidgenossenschaft, Medienmitteilung *Ukraine: Bundesrat aktiviert Schutzstatus S für Menschen aus der Ukraine*,  
<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-87556.html>.

den gemäss der Einfachen Anfrage in der „Flüchtlingsindustrie“ (Unterrichtsassistenzen, Übersetzerinnen, Lehrpersonen DAZ oder Betreuerinnen) erwerbstätige Personen nicht berücksichtigt – diese machen rund 10 % der Erwerbstätigen aus –, sind 17 % der Schutzbedürftigen erwerbstätig. Haupteinsatzgebiete sind die Landwirtschaft mit 85 sowie der Hotellerie- und Gastrobereich mit 60 Bewilligungen.

### Frage 3

Die im Jahr 2022 aufgelaufenen Kosten auf kantonaler Ebene betragen rund 1.6 Mio. Franken. Demgegenüber steht die Vergütung durch den Bund in Form von Globalpauschalen gemäss Art. 22 der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2; SR 142.312). Diese beträgt für das Jahr 2022 rund 23.8 Mio. Franken und wird vollumfänglich den Gemeinden weitergeleitet, da die überwiegende Mehrheit der Schutzbedürftigen durch die Gemeinden oder bei Privatpersonen untergebracht ist.

Auf kantonaler Ebene existiert für die Koordination, Unterbringung und Betreuung von Schutzbedürftigen eine Leistungsvereinbarung mit der Peregrina-Stiftung. Die Peregrina-Stiftung führt eine Koordinationsstelle und stellt bis zu 216 Unterbringungsplätze zur Verfügung. Die Kostenprognose für diese Dienstleistung per Ende 2022 weist für die Unterbringung und Betreuung pro Person und Monat durchschnittlich Fr. 3'257 aus. Hinzu kommen situationsbedingt Kosten auf kommunaler Ebene, die nicht flächendeckend erhoben werden.

Wie oben erwähnt, erhält der Kanton Thurgau für jede Person mit Schutzstatus S gemäss Art. 22 AsylV 2 eine monatliche Globalpauschale (GP). Sie deckt die Kosten für die Sozialhilfe sowie die obligatorische Krankenpflegeversicherung und beinhaltet einen Beitrag an die Betreuungskosten. Sie beträgt rund Fr. 1'500. Gemäss Art. 23 AsylV 2 reduziert der Bund die Anzahl GP um eine bereinigte Anzahl Erwerbstätige, weshalb aufgrund der schwankenden Zahl der Erwerbstätigen mit Schutzstatus S die umgerechnete Vergütung pro Person und Monat auch unter Fr. 1'500 liegen kann. Für den Kanton Thurgau betrug die tatsächliche GP im Dezember 2022 Fr. 1'391 pro Person.

Zudem ist das Migrationsamt im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP) zuständig für die Umsetzung der ergänzenden Unterstützungsmassnahmen S, die der Bundesrat am 13. April 2022 beschlossen hat.<sup>2</sup> Die Unterstützungsmassnahmen dienen insbesondere der Förderung des Spracherwerbs. Hierfür erhält der Kanton Thurgau vom Bund eine Unterstützungspauschale von Fr. 750 pro Quartal. Bis Ende 2022 hat der Kanton Thurgau vom Bund im Rahmen der Unterstützungspauschale 2.73 Mio. Franken erhalten.

---

<sup>2</sup> Schweizerische Eidgenossenschaft, Medienmitteilung *Ukraine: Zusätzliche Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S*, <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/medien/mm.msg-id-88005.html>.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

